

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Stadtentwässerung	

Geschäftszeichen	Datum 12.08.2020	BV/2020/049
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	10.09.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.09.2020

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel hier: Neufassung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die der Beschlussvorlage beigegefügte Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel.

*Handlungsfeld:
Oberziel(e)*

6) Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandeln
Effektivität und Effizienz

Beschluss liefert Beitrag zum
Handlungsfeld:

ja x nein

Beteiligtes Produkt:

5380-01000

Bezeichnung des Produktes:

Stadtentwässerung Wedel

Ziele

Das Innenministerium hat für Eigenbetriebe eine neue Mustersatzung erlassen, die die aktuelle Rechtslage der Eigenbetriebsverordnung abbildet. Sie ist keineswegs verbindlich. Darüber hinaus wurde Ende letzten Jahres die Hauptsatzung und die Zuständigkeitsordnung aktualisiert. Die Stadtentwässerung Wedel hat beides zum Anlass genommen, die 20 Jahre alte Betriebssatzung zu überarbeiten, um die Stadtentwässerung auf ein juristisch einwandfreies Fundament zu stellen.

Die Gelegenheit wird auch genutzt, um die Satzung von umständlichen Formulierungen oder von Regelungen zu befreien, die für den Betrieb der Stadtentwässerung Wedel nicht benötigt werden.

Darstellung des Sachverhaltes

Die Betriebssatzung regelt Zweck, Organisation und Befugnisse der Stadtentwässerung und ist daher Grundlage des Eigenbetriebs.

Die jetzige Satzung trat am 01.01.2000 in Kraft und ist die Satzung mit der die Stadtentwässerung Wedel etabliert wurde. Eine 1. Nachtragssatzung wurde am 18.05.2001 erlassen, die 2. Nachtragssatzung am 28.02.2013.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Satzungen auf einem aktuellen rechtlichen und sprachlichen Stand vorzuhalten erhöht die Akzeptanz und hilft Missverständnisse und rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Wird keine neue Betriebssatzung beschlossen, wird die Aufgabenerfüllung der Stadtentwässerung nicht eingeschränkt. Die jetzige Satzung behält ihre Rechtskraft.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Auswirkung auf den Stellenplan:
keine Auswirkung

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Bei größeren Projekten, die über einen längeren Zeitraum laufen (z.B. Stadthafen oder BusinessPark), sind folgende Angaben aufzuführen:

1. Ursprüngliches Volume des Gesamtbudgets:

2. Bereits gebundene Mittel (ausgezahlt oder vertraglich gebunden):

3. Geplante, aber noch nicht beauftragte Maßnahmen:

Anlage/n

- 1 Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S.364) und § 6 und § 14 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) vom 05.12.2017 (GVOBl. Schl.-H. S.558) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Name des Eigenbetriebes	1
§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes	1
§ 3 Stammkapital	2
§ 4 Werkleitung	2
§ 5 Aufgaben der Werkleitung	2
§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes	3
§ 7 Bestellung und Abberufung der Werkleitung	3
§ 8 Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	3
§ 9 Rechte und Aufgaben des Beteiligungsmanagements	4
§ 10 Aufgaben des Rates	4
§ 11 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	4
§ 12 Organisation des Betriebes	4
§ 13 Inkrafttreten	5

§ 1 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtentwässerung Wedel".

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtentwässerung Wedel ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Wedel ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Stadtentwässerung Wedel hat die Aufgabe, die unschädliche Entsorgung des Abwassers zu gewährleisten. Der Aufgabenumfang wird durch die Abwassersatzung geregelt.
- (3) Die Stadtentwässerung Wedel kann alle ihren Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben.

- (4) Die Stadt Wedel kann die Stadtentwässerung Wedel auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt Wedel, beauftragen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 770.000,00 €.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung. Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche und wettbewerbsgerechte Führung des Betriebs verantwortlich.
- (2) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Rates, des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten der Stadtentwässerung Wedel.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 GO zu führen.
- (4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören insbesondere
- a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes,
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen gemäß § 12 EigVO,
 - c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Stadt Wedel nicht von erheblicher Bedeutung sind,
 - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 24 EigVO,
 - e) Entscheidungen über Mehrausgaben gemäß § 14 Absatz 5 EigVO bis zu einer Höhe von 100.000 EUR und
 - f) Entscheidungen über Stundungen, Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und Niederschlagungen im Rahmen der Dienstanweisung über die Aussetzung der Vollziehung, die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadtentwässerung Wedel.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten auf die Werkleitung übertragen.
- (6) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus soll die Werkleitung die

Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes unterrichten. Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist ebenfalls zu unterrichten.

- (7) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Sitzungen des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses teilzunehmen.
- (8) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten.
- (9) Für dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen und für die der Rat oder der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Rat oder dem Umwelt-, Bau-, und Feuerwehrausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Rat oder der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Wedel in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen.
- (2) Erklärungen des Betriebes, durch die die Stadt Wedel verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 GO zu verfahren.
- (3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "im Auftrag".

§ 7 Bestellung und Abberufung der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird nach § 65 Absatz 1 Nr. 4 GO durch den Rat der Stadt Wedel bestellt und abberufen.
- (2) Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist vor der Bestellung oder der Abberufung zu informieren.

§ 8 Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

- (1) Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist der für die Stadtentwässerung Wedel zuständige Ausschuss im Sinne von § 5 Absatz 2 EigVO. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Seine Zuständigkeiten bestimmen sich durch die Hauptsatzung in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates in Angelegenheiten der Stadtentwässerung Wedel vor.
- (3) Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beratung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Betriebes unterrichten.
- (4) Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss entscheidet über Mehrauszahlungen für Vorhaben nach § 14 Absatz 5 Satz 2 und 3 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 EUR übersteigen und aus eigenen Mitteln des Betriebes gedeckt werden können.

§ 9 Rechte und Aufgaben des Beteiligungsmanagements

Das Beteiligungsmanagement darf, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, sich jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebes informieren, an den Sitzungen des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses und des Rates teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 10 Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten des Betriebes, für die er gemäß § 27 Absatz 1 und § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist, insbesondere über
 - a) den Erlass der Betriebssatzung sowie der Beitrags- und der Gebührensatzung und der Abwassersatzung,
 - b) die Bestellung der Werkleitung,
 - c) die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes,
 - d) den Abschluss von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt.

§ 11 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft alle anderen Personalentscheidungen im Rahmen der Stellenübersicht, soweit sie oder er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt den Umfang der Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf die Werkleitung, wie z. B. die Befugnisse als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und Personalentscheidungen im Rahmen des genehmigten Stellenplanes unter Beachtung der wirtschaftlichen Verantwortung gemäß § 3 Absatz 1 EigVO, der beweglichen Betriebsführung und der Flexibilität.

§ 12 Organisation des Betriebes

Die Werkleitung stellt in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Betrieb der Stadtentwässerung Wedel auf.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 29.11.1999 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 18.05.2001 und der II. Nachtragssatzung vom 28.02.2013 außer Kraft.

Wedel,

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Niels Schmidt